

§ 9 SKS-PV Sanktions- und Präventionsmaßnahmen

SKS-PV - SKS-Prüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zu den Sanktions- und Präventionsmaßnahmen, die ein SKS enthalten muss, gehören im Vorhinein festgelegte Reaktionen des Unternehmers auf festgestellte Regelverstöße in Bezug auf die Ziele des SKS. Erforderlich ist jedenfalls die Untersuchung des Vorfalls im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Ziele des SKS und auf seine Auswirkung auf die Wirksamkeit des SKS. Abhängig von der Art des Vorfalls sind festzulegen

1. 1.Korrekturmaßnahmen,
2. 2.Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung des Vorfalls,
3. 3.individuelle Konsequenzen des Fehlverhaltens.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at